

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes in der
Raumordnung und im Fernstraßenbau**

— Drucksache 10/5347 —

A. Problem

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Jedoch kommt das Gewicht des Umweltschutzes in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, welche Ermessensentscheidungen in Planungen regeln, nicht genügend zum Ausdruck. Dies gilt sowohl für das Raumordnungsgesetz als auch für das Bundesfernstraßengesetz.

Außerdem fehlt im Raumordnungsgesetz bei der Aufzählung der Grundsätze der Raumordnung ein Hinweis auf die Bedeutung der Sicherung der Rohstoffversorgung.

B. Lösung

Der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD mit Änderungen zur Annahme empfiehlt, sieht folgende Regelungen vor.

— Im Raumordnungsgesetz wird eine Bodenschutzklausel und eine Klausel für die vorsorgende Sicherung und geordnete Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen aufgenommen.

- Im Bundesfernstraßengesetz wird die Vorschrift über die Straßenbaulast durch eine Umweltklausel ergänzt.

C. Alternativen

wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Die stärkere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. der Rohstoffgewinnung kann im Einzelfall zu Mehrkosten führen, die jedoch nicht beziffert werden können.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau — Drucksache 10/5347 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 5. November 1986

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	Lohmann (Witten)	Pesch
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes
in der Raumordnung und im Fernstraßenbau

— Drucksache 10/5347 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
(16. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „den Schutz des Bodens,“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Es sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu sichern, daß den Erfordernissen der standortgebundenen Aufsuchung und Gewinnung der Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird.“

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Dabei ist den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen.“;

der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen soll Rechnung getragen werden.“

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

§ 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonsti-

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

gen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Lohmann (Witten) und Pesch**I.**

Der Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 19. Juni 1986 den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau — Drucksache 10/5347 — dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Ausschuß für Verkehr zur Mitberatung überwiesen. In seiner 225. Sitzung am 26. Juni 1986 hat der Bundestag dann die Mitberatung dem Innenausschuß entzogen und dem neu konstituierten Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übertragen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf am 26. Juni 1986 mit Mehrheit zugestimmt. Der Ausschuß für Verkehr hat am 25. Juni 1986 dem Gesetzentwurf in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung zugestimmt. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 28. Oktober 1986 dem Gesetzentwurf in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung mit der Maßgabe zugestimmt, daß in den neuen § 3 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz hinter das Wort „Umweltschutzes“ die Worte „insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes“ eingefügt werden.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 5. November 1986 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung anzunehmen.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau billigt einmütig das Anliegen des Bundesrates, den Umweltschutz im Raumordnungsgesetz und im Bundesfernstraßengesetz stärker herauszustellen. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wird als eine der wichtigsten politischen Aufgaben der Gegenwart anerkannt.

Der Ausschuß billigt daher erstens einstimmig die Einführung der Worte „den Schutz des Bodens“ in § 2 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz.

Der Ausschuß begrüßt zweitens darüber hinaus Überlegungen von Bund und Ländern, im Raumordnungsgesetz eine rahmenrechtliche Regelung des Raumordnungsverfahrens vorzusehen, das die Umweltverträglichkeitsprüfung unter überörtlichen Gesichtspunkten einschließt.

Der Ausschuß billigt ebenfalls einstimmig die Änderung von § 3 Bundesfernstraßengesetz, jedoch in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Formulierung, welche die Absätze 1 und 2 von § 3 Bundesfernstraßengesetz neu ordnet, das Anliegen des Bundesratsentwurfs klarer zum Ausdruck bringt. Dies gilt sowohl für die Verwendung des Begriffs „Umweltschutz“, der Naturschutz und Landschaftspflege mit umfaßt, aber auch noch z. B. den Immissionsschutz einschließt, als auch für die Verwendung des Begriffs „öffentliche Belange“, der auch den etwas zu engen Begriff „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ umgreift.

III.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist sich in der Sache auch darin einig, daß die Sicherung der Rohstoffvorkommen bei den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Raumordnungsgesetz verankert werden soll. Keine Einigkeit konnte jedoch darüber erzielt werden, ob dies in der im Bundesratsentwurf vorgesehenen Fassung oder in der von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Fassung für die in § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz einzufügende neue Nummer 10 geschehen soll.

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen. Diese Fassung bringt nach Auffassung der Ausschußmehrheit klarer das Anliegen der vorsorgenden Sicherung von Rohstoffvorkommen zum Ausdruck. Die in der Bundesratsfassung enthaltene Forderung, „die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen“, wird dem Anliegen nicht gerecht, die Rohstoffe, die ja vorhanden sind, zu sichern. Daß die Rohstoffvorkommen „standortgebunden“ sind, ist selbstverständlich. Dagegen erscheint es nach Auffassung der Ausschußmehrheit sinnvoll, von der „vorsorgenden“ Sicherung zu sprechen und damit zu unterstreichen, daß nicht erst dann, wenn konkrete Bau- oder Abgrabungsanträge gestellt werden, eine landesplanerische Sicherung eingreifen soll.

Die Fraktion der SPD hat sich bei der Abstimmung über § 2 Abs. 1 Nr. 10 Raumordnungsgesetz und in der Abstimmung über die Novelle insgesamt der Stimme enthalten, da fraglich sei, ob durch die Sollvorschrift dem Anliegen voll Rechnung getragen werde. Demgegenüber vertritt die Ausschußmehrheit die Auffassung, eine Sollvorschrift schreibe ein Müssen mit Ausnahmemöglichkeit vor. Da es sich in § 2 um eine ganze Reihe von Grundsätzen der Raumordnung handle, die untereinander abzuwä-

gen seien, könne es hier ohnehin nicht einen absoluten Gesetzesbefehl geben. Die Vertreter der Bundesregierung haben im Ausschuß darauf hingewiesen, daß das „Soll“ dem heutigen Sprachgebrauch von Planungsgrundsätzen in der Raumordnung und

Landesplanung entspreche und daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene und vom Ausschuß zur Annahme empfohlene Fassung dem Beratungsstand in der Ministerkonferenz für Raumordnung entspreche.

Bonn, den 5. November 1986

Lohmann (Witten) **Pesch**

Berichterstatter

